



**GEMEINDE  
STAUFEN**

**Reglement über die  
Benützung der  
Gemeindeliegenschaften  
Zopfhuus und Lindenplatz**

## I. Allgemeine Bestimmungen

	<p>Art. 1</p>
Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung folgender Gebäude/Räumlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zopfhuus (Saal inkl. Küche)</li><li>• Mehrzweckgebäude Lindenplatz (Saal inkl. Küche)</li></ul> <p><sup>2</sup> In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.</p>
	<p>Art. 2</p>
Grundsatz	<p><sup>1</sup> Die Lokalitäten im Zopfhuus und im Mehrzweckgebäude Lindenplatz dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohner- Ortsbürger- und Kirchgemeinde sowie der Schule Staufen.</p> <p><sup>2</sup> Die beiden Lokalitäten können an im Vereinsverzeichnis aufgeführte Vereine, politische Parteien und Firmen sowie ortsansässige Privatpersonen (gem. Einwohnerregister) vermietet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Lokalitäten an weitere, externe Organisationen vermieten.</p> <p><sup>4</sup> Die Nutzung der Lokalitäten ist auf folgende Personenzahl begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zopfhuus: 120 Personen (80 Personen bei Bankettbestuhlung)</li><li>• Mehrzweckgebäude Lindenplatz: 100 Personen (70 Personen bei Bankettbestuhlung)</li></ul> <p><sup>5</sup> Es liegt in der Verantwortung der Mietenden, dass die Räume nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Regionalpolizei Lenzburg aufgelöst werden.</p> <p><sup>6</sup> Für religiös fundamentalistische Kulthandlungen (Beschneidungen, etc.) und dergleichen werden die Räumlichkeiten im Zopfhuus und Lindenplatz nicht vermietet.</p>
	<p>Art. 3</p>
Aufsicht	<p>Sämtliche Gebäude und Räumlichkeiten der Gemeinde Staufen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
	<p>Art. 4</p>
Verwaltung	<p><sup>1</sup> Die Räumlichkeiten werden durch die Gemeindekanzlei Staufen verwaltet.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei ist gemäss § 39 Gemeindegesetz ermächtigt, Benützungsbewilligungen auszustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die von der Kirchgemeinde Staufberg im Stockwerkeigentum erworbenen und auch besonders bezeichneten Lokalitäten unterstehen der Verwaltung durch die reformierte Kirchenpflege Staufberg.</p>

Bewilligungsverfahren	<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> Benützungsgesuche sind mindestens 4 Wochen vor dem Anlass der Gemeindekanzlei online via Reservationstool auf der Website der Gemeinde Staufen einzureichen. Die Zustellung des Reservationsgesuchs sowie der Versand der Bewilligung folgt via E-Mail. Kurzfristigere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Reservationsprozess findet ausschliesslich in digitaler Form statt. Es werden weder Gesuchformulare noch Bewilligungen auf dem Postweg, sondern ausschliesslich via E-Mail, versendet. Die digitale Unterschrift ist rechtsgültig.</p> <p><sup>3</sup> Einträge im Veranstaltungskalender der Gemeinde Staufen gelten nicht als Reservation.</p> <p><sup>4</sup> Die von der Gemeindekanzlei erteilte Bewilligung kann nicht übertragen werden.</p>
Betriebszeiten	<p>Art. 6</p> <p>Die in der Bewilligung festgehaltenen Benützungszeiten sind einzuhalten. Es ist ausschliesslich die bewilligte Nutzung zulässig.</p>
Wirtetätigkeit	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Für das Wirten bei Einzelanlässen von Vereinen und anderen Organisationen ist weder ein Wirtepatent noch eine besondere Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Solche Anlässe unterstehen jedoch der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist der Gemeindekanzlei mittels Meldeformular mindestens 20 Tage im Voraus anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops sowie um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997 für öffentliche Anlässe sind einzuhalten. Veranstaltungen sind von Montag bis Freitag um 00.15 Uhr, am Samstag um 02.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen um 02.00 Uhr zu schliessen. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ist vor dem Anlass schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen.</p>
Patent- und Visumpflicht	<p>Art. 8</p> <p>Die Veranstaltenden haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (wie Lotto, Suisa, Konzerte usw.) besorgt zu sein. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass die Bestimmungen der Lebensmittel- und Hygieneverordnung eingehalten werden.</p>
Sperrzeiten / Einschränkungen	<p>Art. 9</p> <p>Die Anlagen können nicht benützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an Feiertagen (Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Weihnachten und Stephanstag);</li> <li>b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr;</li> <li>c) während der Hauptreinigung.</li> </ul> <p>Während Feiertagen können die Lokalitäten Zopfhuus und Mehrzweckgebäude Lindenplatz nur in Ausnahmefällen gemietet werden. Ausnahmegewilligungen können</p>

durch den Gemeinderat erteilt werden.

#### Art. 10

Gebührentarif Für die Benützung der Räumlichkeiten ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Ansätze richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

#### Art.11

Dauerbelegung <sup>1</sup> Die Zuteilung von Übungsabenden und wiederkehrenden Veranstaltungsterminen ist möglich. Benützungsgesuche für Dauerbelegungen sind schriftlich der Gemeindeganzlei mindestens 8 Wochen vor der ersten Benützung einzureichen.

<sup>2</sup> Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Benutzer durch die Gemeindeganzlei rechtzeitig informiert. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausweichanlage.

## II. Benützungsvorschriften

#### Art. 12

Rauchverbot <sup>1</sup> Gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Passivraucher, herrscht in sämtlichen Gemeindeganzschaften striktes Rauchverbot.

<sup>2</sup> Während Veranstaltungen im Zopfhuus ist der hintere Ausgang zu benutzen. Das Rauchen beim Haupteingang ist untersagt.

#### Art. 13

Benützungsbestimmungen <sup>1</sup> Die Lokalitäten, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.

<sup>2</sup> Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Die Gesuchsteller müssen das 18. Altersjahr erreicht haben. Sowohl bei der Übergabe, während der Mietdauer, als auch bei der Abgabe der Lokalität müssen die Gesuchsteller persönlich anwesend sein. Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich.

<sup>4</sup> Vor dem Verlassen der Gebäude sind die Bewilligungsnehmer verantwortlich für:

- die Reinigung des Geschirrs & Bestecks
- das Abwischen der Tische & Stühle
- das saubere Reinigen des Bodens (trocken & feucht)
- das Reinigen sämtlicher benutzten Küchengeräte (inkl. Siebe Geschirrwaschmaschine)
- das Entfernen von privat angebrachtem Deko- und Wegweiser Material (Ballone, Plakate usw.)
- das Verlassen des Gebäudes sämtlicher Personen
- die Ausschaltung der in Betrieb genommenen Energieverbraucher
- die Schliessung sämtlicher Fenster und Aussentüren

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann jederzeit und ohne Kostenfolgen von der Vermietung der Räume zurücktreten.

Art. 14

Lärmschutz In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist, insbesondere auch im Innern von Gebäuden, jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört.

Art. 15

Übernahme / Abgabe Die Übergabe der Gemeindeliegenschaften (inkl. Schlüssel) erfolgt zwingend vor Ort. Die verantwortliche Person hat den Hauswart mindestens 3 Tage vor dem Mietantritt bezüglich Terminvereinbarung zu kontaktieren. Die Weitergabe der Schlüssel ist verboten. Bei Verlust ist ein Unkostenbeitrag von CHF 300.00 zu bezahlen.

Art. 16

Anlagen, Inventar & zusätzliches Material Die Anlagen sowie das Inventar werden den Benützern durch den Hauswart übergeben und sind nach der Benützung in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Ansätze zur Miete von weiterem Inventar richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

Art. 17

Nachreinigung Zusätzliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch das Gemeindepersonal werden pro Stunde zum ordentlichen Lohnansatz der Gemeinde verrechnet und dem Veranstalter belastet.

### III. Sicherheit

Art. 18

Parkplätze <sup>1</sup> Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden.

<sup>2</sup> Das Parkieren ist ausschliesslich auf den markierten Plätzen erlaubt. Auf Gebäudevorplätzen der Anwohner ist das Abstellen von Fahrzeugen untersagt.

Art. 19

Haftung Der Benutzer haftet für entstandene Schäden, Verunreinigungen oder Verluste. Schäden sind umgehend zu melden. Die Behebung von Schäden ist Sache des Gemeinderates. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden nach Aufwand verrechnet. Die Gemeinde Staufen lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.

Art. 20

Versicherung Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde Staufen lehnt jegliche Haftung ab.

#### IV. Schlussbestimmungen

	Art. 21
Weitere Auflagen	Die Gemeindekanzlei ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligungen aufzunehmen.
	Art. 22
Strafbestimmungen	Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Behörden werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Staufen geahndet.
	Art. 23
Ausschluss	Der Gemeinderat kann die Vermietung der Räumlichkeiten an Einzelpersonen, Vereine oder juristische Personen verweigern.
	Art. 24
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften und alle früheren Benützungsreglemente und Tarifordnungen.
	Art. 25
Änderungen	Der Gemeinderat kann das Reglement und die Gebühren jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

#### GEMEINDERAT STAUFEN

Gemeindeammann

Gemeindegemeinderat



Katja Früh

Mike Barth

*angepasst am 12. Dezember 2023*

*gültig ab 1. Januar 2024*

## ANHANG

### zum Reglement über die Benützung der Gemeindeliegenschaften Zopfhuus und Lindenplatz

---

#### ALLGEMEINES

1. Jeder Ortsverein hat für eine kulturelle Veranstaltung den Versammlungssaal (Zopfhuus oder Lindenplatz) einmal pro Jahr für einen Tag gratis zur Verfügung.
2. Ortsansässigen Vereinen steht der Versammlungssaal (Zopfhuus oder Lindenplatz) zusätzlich einmal pro Jahr für einen Anlass (max. 3 aufeinanderfolgende Tage) gratis zur Verfügung.
3. Als ortsansässige Vereine gelten diejenigen, welche im Vereinsverzeichnis des Gemeinderates aufgeführt sind.
4. Für regelmässige Belegungen (z.B. für Kurse) wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.00 pro Benützung erhoben.
5. Für besondere Anlässe wie Filmvorführungen, gemeinnützige Anlässe, Ausstellungen, Versammlungen und Ankunft von Vereinen können die Gebühren vom Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin herabgesetzt oder erlassen werden.

#### GEBÜHRENANSÄTZE

1. Für Veranstaltungen und Anlässe ortsansässiger Vereine, Institutionen sowie Privatpersonen:

a) Vereine/Institutionen, ohne Benützung der Küche	pro Tag	CHF	200.00
b) Vereine/Institutionen, mit Benützung der Küche	pro Tag	CHF	250.00
c) Privatpersonen	pro Tag	CHF	300.00
2. Für Veranstaltungen und Anlässe auswärtiger Vereine, Institutionen:

a) Vereine/Institutionen, ohne Benützung der Küche	pro Tag	CHF	400.00
b) Vereine/Institutionen, mit Benützung der Küche	pro Tag	CHF	450.00
3. Vereinen, Organisationen und Personen, welche nicht ordentlich im Vereinsverzeichnis oder im Einwohnerregister der Personendienste Staufien gemeldet sind, kann der ortsansässige Tarif nicht angerechnet werden.
4. Zusätzlich verrechnet werden die Aufwendungen für Kehrrechtgebühren, allfällige Nachreinigungen und Ersatz von defektem Geschirr gemäss den geltenden Ansätzen.
5. Für Lokalbenützungen an zwei aufeinander folgenden Tagen ist die 1 ½-fache Gebühr zu entrichten. Für Anlässe an drei aufeinander folgenden Tagen wird die zweifache Gebühr fällig.
6. Bei Annullationen innert 14 Arbeitstagen (Mo-Fr) vor dem Termin ist die gesamte Benützungsg Gebühr geschuldet. Bei früheren Annullationen wird ein Unkostenbeitrag von CHF 80.00 erhoben. Wird die Lokalität ohne vorgängige Annullierung nicht benutzt, ist die volle Benützungsg Gebühr zu entrichten.
7. Für die Bereitstellung von zusätzlichem Material wird auf die Liste im Anhang verwiesen. Die Preise gemäss Preisliste sind verbindlich.

## **BESONDERE VERANSTALTUNGEN**

Der Gemeinderat setzt in solchen Fällen die Gebühren von Fall zu Fall fest. Zudem ist der Gemeinderat befugt, auf Antrag die Gemeindeliegenschaften Zopfhuus und Lindenplatz zu einem speziellen Tarif zur Verfügung zu stellen.

### **TARIFE DIV. LEIHMATERIAL (PAUSCHELBETRÄGE, NICHT IM MIETPREIS INKL.)**

Flipchart (inkl. Stifte)	CHF 20.00
Mikrofon inkl. Zubehör	CHF 50.00
Rednerpult	CHF 20.00
Nespresso Kaffeemaschine	CHF 20.00
Nespresso Kapseln (pro Pad/Stück)	CHF 00.60
Beamer (inkl. Zubehör)	CHF 50.00
Bühnenscheinwerfer	CHF 50.00

Die Rechnungsstellung (inkl. allfälliger Verrechnung von Leihmaterial gem. obiger Auflistung) erfolgt jeweils nach dem Anlass durch die Abteilung Finanzen Staufen. Der Tarif für die Entsorgung von Abfallsäcken richtet sich nach dem Entsorgungsplan der Gemeinde Staufen.